

Satzung des TC Scheyern

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Scheyern e.V.“
Er hat seinen Sitz in Scheyern und ist unter der Nummer 149 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pfaffenhofen eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft des TC

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und im Bayerischen Tennisverband, er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung eines geordneten Spielbetriebes, Austragung von Turnieren und anderen Tennisveranstaltungen;
 - Förderung und Erziehung der Jugend im fairen Sportsgeist;
 - Instandhaltung der Tennisplätze, des Vereinsheimes und der gesamten Anlage, sowie aller Sport- und übrigen Geräte;
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstigen Veranstaltungen;
 - Förderung des geselligen Umganges unter den Mitgliedern;
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bis zur Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) vergütet werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft im TC

- (1) Mitglied kann jeder Einwohner der Gemeinde Scheyern werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Vereinsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder auf Antrag des Vorstandes Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden nach Vollendung es 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.
 - c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, die aber die Interessen des Vereins fördern.
 - d) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind wählbar; passive Mitglieder jedoch erst nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Jahren.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge vorzubringen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der einschlägigen Vereinsvorschriften zu benutzen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen (z.B. des Sportwartes, des Platzwartes oder der Vorstandsmitglieder) zu benutzen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln.

- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Daneben wird mit dem Jahresbeitrag von jedem ordentlichen Mitglied ein Betrag für zu leistende Arbeitsstunden (Ablöse) erhoben, der entsprechend der Arbeitsleistung vom Kassier rückerstattet wird. Der Vorstand bestimmt die Anzahl und den Wert der Arbeitsstunden und er legt fest, für welche Tätigkeiten eine Arbeitsstunde zu verrechnen ist.
- (3) Der Jahresbeitrag und die Ablöse für das laufende Geschäftsjahr sind bis zum 1. April zu zahlen, erst nach der Zahlung sind die Mitglieder spielberechtigt. Der Vorstand kann die aktive Sportbeteiligung vor Zahlung des Beitrages und der Ablöse untersagen. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Beiträge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht; bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens; bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können; bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben.
 - b) Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss.
 - c) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
 - d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (4) Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den laufenden Zahlungen im Rückstand ist und den offenen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Forderungen des Vereins an dieses Mitglied nicht.
- (6) Alle Beschlüsse sind den Mitgliedern mit einer Begründung, und wie die Mahnung, mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann unter den in § 7 Abs.3 dieser Satzung genannten Voraussetzungen vom Vereinsausschuss mit einem Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- (2) Der Sportwart ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen und sonstige Anordnungen eine Sperre von bis zu zehn Tagen aussprechen.

§ 9

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- Der Vorstand,
- Der Vereinsausschuss,
- Die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden, dem
 2. Vorsitzenden und dem
 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassiers innehat.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende je allein im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zum Betrage von € 500,-- im Einzelfall ausführen. Für die übrigen Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Ausschusses. Sofern Ausgaben den Betrag von € 2.500,-- überschreiten und nicht der Erhaltung der Sportanlage dienen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Der Vorstand kann die Beiräte des Vereinsausschusses zu seinen Sitzungen einladen. Ein Stimmrecht steht ihnen hier nicht zu.

§ 11

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten. Beiräte sind der Schriftführer, der Sportwart, der Jugendwart, der Webmaster/in und der Vereinsadministrator/in.
- (2) Der Vereinsausschuss wird entsprechend § 10 Abs. 3 dieser Satzung gewählt. Der 1. Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Beiräte in den Ausschuss berufen. In den Sitzungen haben sie das Stimmrecht nur für ihren Aufgabenbereich.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach den Paragraphen 4, 7, 8 und 10 dieser Satzung zu. Der Vereinsausschuss erlässt die Platzordnung und die sonstigen Ordnungen des Vereins. Ihm können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- (4) Der Vereinsausschuss wird vom ersten Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.
Der Einberufende leitet die Sitzung.
Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschuss-Sitzung.
- (5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre, möglichst in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. März, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereinsausschusses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
Mit der schriftlichen Einberufung, die durch Rundschreiben oder durch Anzeige in der örtlichen Presse erfolgen kann, ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Sie beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung beschließen.

Der Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören.
Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichtes durch den Kassier und der Berichte der übrigen Ausschussmitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen (50 % der abgegebenen Stimmen + 1).

Satzungsänderungen und Änderungen des Zweck des Vereins werden mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Sie soll folgende Angaben enthalten:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
- Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,
- Zahl der erschienenen ordentlichen und stimmberechtigten passiven Mitglieder,
- Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
- Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
- Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
- Anträge zur Beschlussfassung (eventuell mit Begründung),
- Art der Abstimmung,
- Genaues Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
- Bei Wahlen, die Personalien der Gewählten und ihre Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
- Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

§ 13

Wahlen und Nachwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der die Wahlen leitet.
- (2) die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, schriftliche Wahl ist nötig, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben, oder wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses oder ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschuss- oder Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Scheyern mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16

Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pfaffenhofen in Kraft.